



Verkündet am 26.
November 2002 gez.
(Ginella)
Reg.Angestellte als stv. Ur-
kundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Verwaltungsgericht Ansbach

W W

Im Namen

Volkes In der

Universiät

Verwaltungsstreitsache

t^f?o • fj 7 f-sn
; •" ij L, «ä-ü.<j,

snhausen

- Kläger -



gegen

Friedrich-Alexander-Universität **Erlangen-Nürnberg**
Schloßplatz 4, 91054 Erlangen

6 St

- Beklagte -

w e g e n Hochschulrechts

erlässi das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 2. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht den Richter
am Verwaitungsgericht

Dr. Voigt
Rauch
Deiningner

und durch
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Kuhlmann und
Völkert

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 26. November 2002

folgendes

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Kläger, der im Jahr 1989 die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden hatte, beantragte erstmals mit Schreiben vom 14. September 2001 beim Dekan der Juristischen Fakultät der Beklagten die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Jurist“.

Hierzu teilte der Dekan dem Kläger mit Schreiben vom 18. September 2001 mit, dass derzeit keine rechtliche Grundlage dafür bestehe.

Mit Schreiben vom 18. März 2002 wiederholte der Kläger seinen Antrag unter Bezugnahme auf die Praxis anderer Universitäten und ein Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Justiz.

In seiner Antwort vom 30. April 2002 verwies der Dekan der Juristischen Fakultät darauf, dass sich in der Sache noch keine Änderung ergeben habe; die Beratungen zwischen den bayerischen Fakultäten dauerten an, nach dem derzeitigen Stand sei nicht davon auszugehen, dass es zu einer rückwirkenden Einführung kommen werde.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Die juristischen Fakultäten der Universitäten Göttingen, Hannover und Osnabrück verliehen bereits auf Antrag den akademischen Titel eines Diplom-Juristen an Absolventen, die das Erste Juristische Staatsexamen bestanden haben. Damit trügen diese Fakultäten dazu bei, einen seit langem bestehenden internationalen und teilweise auch nationalen Wettbewerbsnachteil für an deutschen Universitäten ausgebildete Juristen zu beseitigen. Art. 86 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Hochschulgesetzes (BayHSchG), der § 18 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in Landesrecht umsetze, regelt, dass die Hochschule einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung verleihen könne. Des Weiteren sei hier Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages von Gewicht. Danach stünden in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet oder in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise einander gleich und verliehen die gleichen Berechtigungen, wann sie gleichwertig seien. Angesichts der Tatsache, dass es schon in der früheren DDR den Diplom-Juristen gegeben habe, müsse unter Beachtung der Europäischen Sozialcharta und des Gleichheits-

grundsatzes auch Juristen, die in der Bundesrepublik Deutschland die erste Juristische Staatsprüfung bestanden haben, der akademische Grad eines Diplom-Juristen verliehen werden. Zur Bedeutung eines akademischen Grades in der heutigen Zeit für das Berufsleben verweise er auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Februar 1984. Darin heiÙe es, dass akademische Hochschulgrade den Nachweis für ein abgeschlossenes Hochschulstudium erbrächten und zugleich eine besondere wissenschaftliche Leistung und Fähigkeit bezeugten und dass der Besitz eines akademischen **Hochschulgrades** das Ansehen einer Person besonders im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit fördern und ihre soziale Geltung nachhaltig beeinflussen könne.

Der Dekan der Juristischen Fakultät half dem Widerspruch nicht ab und die Zentrale Universitätsverwaltung teilte dem Kläger mit Schreiben vom 8. August 2002 weiter Folgendes mit: Die Auskunft des Dekans sei rechtlich nicht zu beanstanden. Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG eröffne die Möglichkeit zur Verleihung des beantragten Diplom-Grades nur dann, wenn eine Satzung nach Art. 86 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG erlassen sei. Die Verleihung eines Hochschulgrades allein auf Grund von Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG sei rechtlich nicht möglich. Das vom Gesetz eingeräumte Ermessen bedürfe der Konkretisierung. Dies beziehe sich sowohl auf die Frage, ob die Universität von dem gesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielraum Gebrauch macht, wie auf die Modalitäten der Verleihung - insbesondere ob es eine ex tunc-Regelung gebe - und auf die Bezeichnung des Hochschulgrades. All dies seien noch weitgehend ungeklärte Fragen. Die Beklagte habe, wie die meisten deutschen Universitäten auch, von dem gesetzlichen Gestaltungsspielraum bislang keinen Gebrauch gemacht. Dementsprechend stehe dem Kläger ein Verleihungsanspruch nicht zu. Vom Erlass eines förmlichen Widerspruchsbescheides werde abgesehen, die Beklagte werde sich in einem etwaigen Klageverfahren nicht auf die Einhaltung der Drei-Monats-Frist nach § 75 Satz 2 VwGO berufen.

Mit Schreiben vom 10. September 2002 erhob der Kläger Klage und beantragte zuletzt:

- 1, Die Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 30. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2002 aufzuheben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den Diplomgrad „Diplomjurist“ (Dipl.jur.) zu verleihen;
3. hilfsweise eine Satzung mit Rückwirkung zum 1. Januar 1989 zu beschließen, auf

Grund derer Absolventen des Jurastudiums nach bestandenem Ersten Juristischen Staatsexamen auf Antrag der Hochschulgrad „Diplomjurist“ (Dipl.jur.) zu verleihen ist.

4. Klifweise: Es wird festgestellt, dass der Nicht-Erlass einer entsprechenden Satzung rechtswidrig ist.

Obwohl Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG der Hochschule nach dem reinen Gesetzes Wortlaut ein Ermessen einräume, sei hier von Gewicht, dass bei Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen eine Ermessensreduktion auf Null erfolge. Dafür sei auf Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages, Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG im Zusammenhang mit der Praxis der genannten Universitäten zu verweisen.

Im Übrigen heiße es in Art. 86 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG r.'jr, dass die Hochschule das Nähere in einer Satzung regle, nicht aber, dass die Satzung Voraussetzung für die Verleihung sei. Nach Sinn und Zweck des Art. 86 sei dies nur so zu deuten, dass „das Nähere“, also gewisse Einzelheiten, in einer Satzung geregelt werden sollten, dass aber die eigentliche Rechtsgrundlage nur die gesetzliche Vorschrift und damit die Bestimmung des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG sei. Außerdem habe das Bayer. Staatsministerium der Justiz in seiner Äußerung vom 8. März 2002 eindeutig dafür Position bezogen, dass künftig die bayerischen juristischen Fakultäten einheitlich den akzessorischen Abschlussgrad „Diplom-Jurist“ vergeben. § 67 VwGO, wo der Diplomjurist vom Gesetzgeber ausdrücklich erwähnt werde, unterstreiche noch, dass dieser Titel im Rechtsleben bereits eine Anerkennung erfahren habe.

In Stellungnahme zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2002 - Az. 6 C 11/01 - führte der Kläger noch aus: Dort bleibe unberücksichtigt, dass die Einführung des Diplomgrades für Altjuristen verfassungsrechtlich, insbesondere aus Art. 3 GG, geboten sei. Immer mehr Juristen strebten nicht mehr die Befähigung zum Richteramt an, sondern versuchten, früher in den Beruf einzusteigen. Laut einer Pressemitteilung seien bereits im Jahr 2000 nur 15 % der angehenden Juristen in den Öffentlichen Dienst gegangen. Nun habe die Universität Göttingen festgelegt, dass eine Rückdiplomierung bis ins Jahr 1976 erfolgen könne, um dadurch bei der Verleihung mögliche Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Auf die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg zur Anerkennung einer neu eingeführten Arztbezeichnung für „Altärzte“ könne außerdem verwiesen werden. Die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, dass derartige Änderungen etwa zur Anpassung an Veränderungen in der Berufswelt grundsätzlich ex nunc

erfolgten und dass dementsprechend § 18 Abs. 1 Satz 3 HRG keinen Auftrag enthalte, bei der Neueinführung eines Hochschulgrades dessen Verleihung auch an Personen zu erwägen, die die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums bereits verlassen haben, sei nicht nachvollziehbar. Aus § 8 HRG sei zu entnehmen, dass die Hochschulen die ständige Aufgabe hätten, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Wenn vom Bundesverwaltungsgericht nun ausgeführt werde, dass für die berufliche Entfaltung derjenigen, die in der Vergangenheit das juristische Studium erfolgreich absolviert haben, ohne sich zum „Voiijuristen“ susbiiden zu lassen, der akademische Titel keine wesentliche Bedeutung habe, so stehe dies zudem im Widerspruch zu Art. 12 GG. Das vom Bundesverwaltungsgericht beschriebene Bild des herkömmlichen „Voiijuristen“ habe sich schon längst überholt und bedürfe einer Korrektur, die sich an den mittlerweile geänderten Strukturen des Arbeitsmarktes zu orientieren habe. Die Bewertung des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 12 GG in Verbindung mit dem Gebot des Vertrauensschutzes sei realitätsfern. Gerade in der heutigen Zeit, wo es in vielen Wirtschaftszweigen zu Entlassungen - auch auf höheren Ebenen - komme, seien Personen mit juristischer Ausbildung, jedoch ohne Diplomtittel, weil so genannte „Altfäie“, doppelt benachteiligt, Denn neben dem fehlenden akademischen Grad spiele auch das Lebensalter für die Frage einer Einstellung eine entscheidende Rolle. Außerdem sei aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 1992 - Az. 6 B 31.91 - im Umkehrschluss zu entnehmen, dass die Führung eines akademischen Grades einen positiven Einfluss auf die Berufsausübung habe.

Schließlich verwies der Kläger noch auf Art. 100 GG. Der allgemeine Gleichheitssatz verbiete es dem Gesetzgeber, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen anders zu behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Auf Grund der von der Beklagten gezeigten Handhabung von Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BsyHSchG/§ 18 Abs. 1 Satz 3 HRG sei es geboten, die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Grundgesetz zu überprüfen. Es stelle einen Verstoß gegen den **Gleichbehandlungsgrundsatz** dar, wenn innerhalb Deutschlands Juristen, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, nicht die gleichen Rechte besitzen. Dies dürfe nicht nur davon abhängig sein, wo man zufällig sein Jurastudium absolviert habe, und schließlich sei eine Gleichbehandlung auch im Hinblick auf die Diplom-Juristen der früheren DDR geboten. Pressemitteilungen unterstrichen nachhaltig, welche Bedeutung gerade in

der heutigen Zeit, wo der Arbeitsmarkt zum einen durch hohe Arbeitslosigkeit und zum anderen durch hohen Wettbewerbsdruck geprägt sei, einem Hochschulabschluss zukomme.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung

unter Bezugnahme auf den geführten Schriftverkehr.

Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung am 26. November 2002 wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt des vorgelegten vorgerichtlichen Schriftverkehrs der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vorliegende Klage, mit der der Kläger mehrere Anträge in hilfsweiser Abstufung zur Entscheidung stellt, führt in keinem ihrer Teile zum Erfolg. Sie ist insgesamt abzuweisen, auch eine verfassungsgerichtliche Überprüfung ist entgegen der Ansicht des Klägers nicht geboten.

1. Das dahin zu verstehende Hauptbegehren, die Beklagte unter Aufhebung der Schreiben vom 30. April und 8. August 2002 zu verpflichten, dem Kläger den Diplomgrad „Diplomjurist“ (Dipl.jur.) zu verleihen, ist zwar zulässig, jedoch unbegründet gemäß § 113 Abs. 5 VwGG. Die Verweigerung der Verleihung ist nicht auf Grund § 18 Abs. 1 NRG, Art. 86 Abs. 1 BayHSchG oder sonstiger **Rechtsvorschriften** rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Sowohl § 18 Abs. 1 Satz 3 KRG als auch Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG sehen vor, dass eine Hochschule einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer

kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen kann. Weiterfindet sich in Art. 86 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG die Bestimmung, dass das Nähere die

Hochschule in einer Satzung regelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums und bei staatlichen Abschlussprüfungen zusätzlich des Einvernehmens des für den Vollzug der staatlichen Prüfungsordnung zuständigen Staatsministeriums bedarf. Dem ist bei Zusammenschau im Wege der Auslegung zu entnehmen, dass die Einführung eines Diplomgrades auf Grund einer staatlichen Prüfung als **Körperschaftsangelegenheit** im Ermessen der jeweiligen Hochschule steht und dass es hierzu einer Satzung der jeweiligen Hochschule bedarf, die zudem das staatsministerielle Einvernehmen benötigt. § 18 Abs. 1 Satz 3 HRG und Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG sprechen im Unterschied zum jeweiligen Satz 1 der jeweiligen Vorschrift (dort: „verleiht“) lediglich davon, dass die Hochschule einen Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung... verleihen kann (Hervorhebung durch das Gericht). Art. 83 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG bezieht sich erkennbar nicht nur auf den unmittelbar vorangehenden Satz, sondern sinnvollerweise zugleich auf sämtliche Sätze des Absatzes 1, also gerade auch auf Satz 2 (vgl. zu alledem auch Reich, BayHSchG, 4. Auflage 1999, RdNr. 2 und 5 zu Art. 86, sowie zur gleichartigen Rechtslage im Saarland ausführlich OVG Saarlouis v, 29.012001 Az. 3 R 230/00, m.w.N.).

Da die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bislang keine Diplomierungssatzung für Diplom-Juristen in Zusammenhang mit dem Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung erlassen hat, fehlt es an der erforderlichen Grundlage für die vom Kläger hauptsächlich begehrte Entscheidung zur unmittelbaren Titelverleihung. Das Gesetz allein trägt das Verlangen des Klägers nicht; es enthält lediglich die Ermächtigung zum Erlass von Satzungsrecht, nicht die Ermächtigung oder gar die Verpflichtung zum Erlass des begehrten Verwaltungsaktes.

In Anbetracht des Regelungsgehalts von Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages kann sich der Kläger für den geltend gemachten Verlehnungsanspruch auch nicht auf die genannte Bestimmung des Einigungsvertrages stützen (bezogen auf die Möglichkeit zur Führung eines im Beitrittsgebiet früher erworbenen Titels „Diplom-Jurist“).

2. Der erste Hilfsantrag des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten zum Erlass einer Satzung mit Rückwirkung zum 1. Januar 1989, auf Grund derer Absolventen des Jurastudiums nach bestandem Ersten Juristischen Staatsexamen auf Antrag der Hochschulgrad „Diplomju-

- 8 -

rist“ (Dipl.jur.) zu verleihen ist, erweist sich als unzulässig.

Zwar besteht in Anbetracht von Art. 19 Abs. 4 GG gegen das Unterlassen einer untergesetzlichen Normgebung grundsätzlich eine Rechtsschutzmöglichkeit für den Bürger bei den Verwaltungsgerichten, jedoch vollzieht sich dies auf Grund des zugleich zu beachtenden Verfassungsgrundsatzes der Gewaltenteilung regelmäßig nicht in Form eines Verpflichtungsausspruchs* durch das Gericht, sondern in Form einer gerichtlichen Feststellung der

Rechtswidrigkeit bzw. Rechtsverletzung durch den unterbliebenen Normerlass (vgl. zu alledem die bereits zitierte Entscheidung des OVG Saarlouis vom 29.01.2001 mit Nachweisen insbesondere aus der Rechtsprechung des BVerwG und insoweit bestätigt durch dessen Urteil vom 22.02.2002 NJW 2002, 2120).

Da der erste Hilfsantrag des Klägers ohne dargelegte oder sonst ersichtliche Rechtfertigung diesem „richterlichen Zurückhaltungsgebot widerspricht, fehlt ihm bereits die Zulässigkeit.

3. Zulässig ist demgegenüber der auf Feststellung abstellende weitere Hilfsantrag. Aber auch dieser muss in der Sache letztlich erfolglos bleiben. Eine Rechtswidrigkeit des Nicht-Erlasses der vom Kläger begehrten Satzung kann mangels einschlägiger rechtlicher Verpflichtung der Beklagten bzw. mangels Rechtsverstoßes durch deren bisheriges Unterlassen nicht erkannt werden.

Zwar sieht die Kammer auf Seiten der Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung durchaus ein anerkanntes Interesse an einem im Geschäfts- und Rechtsverkehr aussagekräftigen Titel, wobei fraglich sein mag, ob dies nur dann ein Diplomtitel sein kann, wenn eine zusätzliche Leistung als Äquivalent einer Diplomarbeit eingefordert wird. Die Gründe, die für die Verleihung eines allgemein bekannten und anerkannten akademischen Titels in Zusammenhang mit der durch das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung dokumentierten erfolgreichen Absolvierung des Jura-Studiums sprechen, sind vom Kläger nachvollziehbar dargelegt worden.

Dennoch ergibt sich daraus nicht die Rechtswidrigkeit des Nicht-Erlasses einer „Verleihungssatzung“ mit dem vom Kläger begehrten Inhalt durch die Universität. Im Hinblick auf den weiten Gestaltungsspielraum, der der Universität als Normgeberin im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zukommt, stellt sich das Unterlassen der Normsetzung erst dann als

rechtswidrig dar, wenn dies in Anbetracht des Zwecks der Ermächtigung und der entsprechend zu berücksichtigenden Öffentlichen und privaten Interessen schlechterdings unverträglich oder unverhältnismäßig ist (vgl. zu diesem Maßstab OVG Sasrlouis, a.a.O., m.w.N. aus der Rechtsprechung des BVerwG). Solches liegt hier aber nicht vor:

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich unlängst im Urteil vom 22. Februar 2002 (Az. S C 11.01 NJW 2002, 2120 = DVBl 2002, 962) mit dem Problemkreis des Nicht-Erlasses einer Diplomierungssatzung für Juristen befasst und in dieser Entscheidung **Für Altfälle** eine Verpflichtung der beklagten Universität verneint, auf Grund der tatsächlichen Entwicklung des Berufsbilds des Juristen über die Einführung eines Diplommgrads unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Absolventen zu entscheiden. Dabei ist das Bundesverwaltungsgericht zu dem Erkenntnis gelangt, dass sich eine Verpflichtung der Hochschule, beim Erlass einer Diplomierungssatzung für Juristen auf Altfälle Bedacht zu nehmen, auch nicht auf der Grundlage **einer verfassungskonformen** Auslegung des § 18 Abs. 1 Satz 3 HRG ergibt. Das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG fordere eine dahingehende **verfassungskonforme** Auslegung nicht. Für eine unverhältnismäßige Erschwerung bei der Wahl und/oder der Ausübung des Berufs sei nichts ersichtlich. Jedenfalls für Altfälle, in denen die erste Staatsprüfung schon mehrere Jahre zurückliegt, spiele die Erwägung eines schnelleren Zugangs zum Arbeitsmarkt keine wesentliche Rolle. Auch liege es auf der Hand, dass der Gesichtspunkt, ob ein Diplommittel vorhanden sei, bei Personen, die bereits beruflich tätig (gewesen) sind oder hätten sein können, gegenüber der Frage nach ihren Erfahrungen und Leistungen an Bedeutung einbüßt. Die Feststellung, dass der Diplommittel in der Wirtschaft „sehr gefragt“ ist, besage nicht, dass die Aufnahme des Berufs als Jurist in der Wirtschaft nach erfolgreicher erster Staatsprüfung durch das Fehlen der Diplomierung spürbar beeinträchtigt wird. Art. 12 Abs. 1 GG i.V. mit dem Gebot des Vertrauensschutzes fordere allerdings, dass bei der Neuregelung von Berufsbezeichnungen und Ausbildungs- und **Prüfungserfordernissen** Übergangsbestimmungen für diejenigen vorzusehen sind, die die neuen Anforderungen zwar nicht erfüllen, aber eine gleichwertige Befähigung besitzen und in der Vergangenheit eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Hier gehe es jedoch nicht um die Entwertung beruflicher Besitzstände durch eine Neuregelung, die für alle im Beruf Tätigen gilt. Die Diplomierung künftiger Hochschulabsolventen verändere die Wettbewerbslage zu Lasten jedenfalls vor längerer Zeit Examinierter nicht in greifbarer und erheblicher Weise. Bei diesen Personen betreffenden

Personatentscheidungen werde in erster Linie auf das Altsr, ihre Berufs- und Lebenserfahrung und ihrsn Werdegang abgestellt werden. Auf das Fehlen ein.es akademischen Titels könne es vor allem such deshalb nicht ankommen, weil in den maßgeblichen Kreisen allgemein bekannt sein müsse, dass Personen, die die Erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, bislang kein Diplomgrad verliehen wurde. Der allgemeine Gleichheitssatz gebiete ebenfalls nicht, eine Diplomierungssatzung für die hier interessierenden Aitfälle zu erwägen. Die aufgezeigten Gründe, die gegen eine aus Art. 12 Abs. 1 GG folgende derartige Pflicht sprechen, rechtfertigten auch eine UngleichbehandhJng gegenüber Hochschulabsolventen in anderen Siudiengsngen, denen auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung das Diplom verliehen wird. Seibst wenn sich die Hochschule künftig zum Erlass einer Diplomie-rungssaizung für Jurisien entschließen sollte, könnten Personen, die das juristische Studium bereits vor längerer Zeit mit Erfolg abgeschlossen haben, ihre Einbeziehung in die Verleihung des Diplomgrads auch nicht unter teilhaberechtlichen Aspekten beanspruchen.

Diesen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts vermag der Kiäger nichts Durchgreifendes entgegenzuhalten, und sie treffen für seinen Fall - die Erste Juristische Staatsprüfung liegt bereits 13 Jahre zurück - ganz besonders *zu*.

Die Erwähnung von Diplornjuristen in § 67 VwGO, und zwar - nur - im Zusammenhang des Abs. 1 Satz 3 , ist für das Begehren des Klägers ohne Gewicht. Auch die Tatsache, dass drei niedersächsische Universitäten zu einer nachträglichen Verleihung auf Antrag übergegangen sind, ändert an der Beurteilung letztlich nichts. In Anbetracht der Zeit, in der der Kiäger bereits beruflich tätig gewesen ist, tritt der Aspekt des Vorhandenseins eines Diplomtittels ersichtlich in den Hintergrund, selbst wenn es nunmehr neben Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet auch Titeünhaber gibt, die nach 1976 an den drei niedersächsischen Universitäten das Jura-Studium mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgeschlossen haben. Erst wenn die Verleihung des Titels eines Diplom-Juristen auch für Altfälle bundesweit oder zumindest bayernweit der Regelfall werden sollte und dies allgemein bekannt würde, könnte von einer relevanten Änderung der Situation ausgegangen werden. Vorerst greift hiergegen auch nicht der - besonders mit dem Blick auf die Praxis der drei niedersächsischen Universitäten herangezogene - Art. 3 des Grundgesetzes durch; denn dieser gebietet in Anbetracht der förderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und der (Sat-zungs-JAutonornnte der Universitäten keine Gleichbehandlung über den jeweiligen Kompe-

tenzbereich zur Normsetzung hinaus, jedenfalls dann nicht, wenn wie hier durch das Verhalten des Normgebers die Interessen der Betroffenen nicht schlechterdings unvertretbar oder unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Zu dem Hinweis des Klägers auf die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (v. 28.03.2000 NJW 2000, 3081) schließlich ist anzumerken, dass diese die Anerkennung einer neu eingeführten Arztbezeichnung betrifft, auf Grund derer die den Betroffenen zuvor unein-

geschränkt mögliche berufliche Tätigkeit in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erheblich erschwert wird, und dass hierbei auch nur Gleichbehandlung im Bereich desselben **Satzungsgebers** postuliert wird.

Bei alledem - eine Verfassungswidrigkeit, zudem die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes, ist nicht zu erkennen - besteht für die Kammer auch keine Veranlassung, eine verfassungsgerichtliche Überprüfung herbeizuführen. Vielmehr ist die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 161 Abs. 1 VwGO.

Gründe, die Berufung nach § 124 a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifels! an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensfrage! geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen **Verwaltungsgerichtshof** muss sich jeder Beteiligte durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des Öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 3 Abschriften beigefügt werden.

gez.

gez.

gez.

Dr. Voigt

Rauch

Deiningner

Der Streitwert wird auf 4.000,- EUR festgesetzt
(§13 Abs. 1 Satz2GKG).